

Leitsatz (von RA Lewalter)

Der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte verstößt nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen.

Sachverhalt (verkürzt)

Im Anschluss an einen Verkehrsunfall mietete der Geschädigte bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug an, ohne zuvor weitere Angebote eingeholt zu haben. Der Vermieter, der in seinen Tarifen nicht zwischen Unfallersatz- und Normaltarif unterschied, stellte für eine Woche etwas mehr als 1.400 EUR brutto in Rechnung. Die gegnerische Versicherung regulierte lediglich etwas mehr als ein Drittel davon. Die Differenz wurde eingeklagt.

Anmerkungen

1. Unter Unfallersatztarif versteht man den Tarif, den ein Autovermieter im Zusammenhang mit einem fremd verschuldeten Verkehrsunfall dem Betroffenen für einen Mietwagen in Rechnung stellt, wobei erwartet wird, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung diese Kosten als Schadenersatz (vollständig) übernimmt. Unter Hinweis auf einen (angeblichen) Mehraufwand liegt dieser Unfallersatztarif regelmäßig erheblich über den normalen Tarifen des Autovermieters.
2. Häufig kommt es daher mit der gegnerischen Versicherung zum Streit darüber, ob der Tarif voll ersetzt werden muss oder aber ob sich der Geschädigte vor dem Hintergrund des Bestehens günstigerer Tarife ein Mitverschulden wegen Verstoßes gegen die sog. Schadensminderungspflicht anrechnen lassen muss. Die Frage entzündet sich schon an dem Streit, ob der Geschädigte verpflichtet ist, sich auf die Suche nach einem günstigen Sondertarif zu machen. Ich persönlich habe da so meine Zweifel; meines Erachtens wird hier übersehen, dass man sich im Anschluss an einen Unfall häufig im Stress und im Regelfall in einer - selten auftretenden - Ausnahmesituation befindet.
3. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine Tendenz feststellbar, die Ersatzpflicht des Versicherers für den Unfallersatztarif einzuschränken. Darüber hinaus wird dem Autovermieter auferlegt, in den Fällen, in denen der dem Geschädigten angebotene Tarif deutlich über den ortsüblichen Tarifen liegt, einen entsprechender Hinweis zu geben, wonach die Gefahr besteht, dass die gegnerische Versicherung die Kosten nicht komplett trägt.

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.